

Kantonsratsbeschluss

Vom 9. März 2010

Nr. RG 197/2009

Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden im Kanton Solothurn; Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich sowie Teilrevision des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. November 2009 (RRB Nr. 2009/2089), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 30b wird eingefügt:

§ 30b. Strukturell schwache Gemeinden

¹ An strukturell schwache Einwohnergemeinden können besondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a) für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer Einwohnergemeinde führen;
- b) zum Ausgleich einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund von Zusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden. Diese Ausgleichsbeiträge sind auf maximal sechs Jahre beschränkt.

² § 30a Absätze 2 und 3 gelten auch für die besonderen Beiträge an strukturell schwache Gemeinden.

II.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis}. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich⁴⁾, erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

Als § 212^{bis} wird eingefügt:

§ 212^{bis}.2a. Sanierungsbeitrag

¹ An sanierungsbedürftige Gemeinden kann ein einmaliger Unterstützungsbeitrag zum Abbau des Bilanzfehlbetrages ausgerichtet werden.

² Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden mit struktureller Verschuldungslage, unter der Voraussetzung, dass

¹) BGS 111.1.

²) GS 92, 325 (BGS 131.1).

³) BGS 131.1.

⁴) BGS 131.71; 131.721.

2

- a) ein Bilanzfehlbetrag im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt;
- b) sie bereit sind, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen einzuleiten und einen Sanierungsvertrag mit dem Kanton zu unterzeichnen, welcher die Auflagen an die Gemeinde regelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzdepartement

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (347/2010)